

Stand: 24.06.2026 07:15:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10374

"Schulpflicht-Befreiung wegen u.a. Neurodivergenz?"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10374 vom 07.04.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 06.02.2026

Schulpflichtbefreiung wegen u. a. Neurodivergenz?

In Berlin sollen 3 000 Schulkinder von der Schulpflicht befreit sein – teilweise aufgrund von Neurodivergenz.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Kinder sind im Freistaat von Neurodivergenz betroffen? | 2 |
| 1.2 | Wie gehen Schulen und Bildungseinrichtungen mit Neurodivergenz um? | 2 |
| 1.3 | Gibt es bestimmte Bildungseinrichtungen für Kinder mit Neurodivergenz? | 2 |
| 2.1 | Gibt es im Freistaat Weiterbildungsmöglichkeiten für Pädagogen, um Schüler mit Neurodivergenz angemessen zu unterrichten? | 2 |
| 2.2 | Wenn ja – wie viele Pädagogen betrifft das? | 2 |
| 2.3 | Wenn nein – warum nicht? | 2 |
| 3.1 | Gibt es im Freistaat grundsätzlich die Möglichkeit, dauerhaft von der Schulpflicht befreit zu werden? | 3 |
| 3.2 | Wenn ja – wie viele Schülerinnen und Schüler betrifft das? | 3 |
| 3.3 | Wenn ja – aus welchen Gründen werden Schülerinnen und Schüler dauerhaft von der Schulpflicht befreit (bitte auflisten)? | 3 |
| 4.1 | Wenn ja – in welcher Altersgruppe sind diese Schulkinder? | 3 |
| 4.2 | Wenn ja – wie wird anstelle der allgemeinen Schulpflicht für die Bildung der Kinder Sorge getragen? | 3 |
| 4.3 | Wenn ja – liegen der Staatsregierung Informationen über eventuelle missbräuchliche Nutzungen der Schulpflichtbefreiung vor? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 02.03.2026

1.1 Wie viele Kinder sind im Freistaat von Neurodivergenz betroffen?

Im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik liegen keine Angaben darüber vor, wie viele Kinder in Bayern von Neurodivergenz betroffen sind.

1.2 Wie gehen Schulen und Bildungseinrichtungen mit Neurodivergenz um?

Der bayerischen Schulfamilie stehen an allen staatlichen Schulen als bewährte Ansprechpartner über 1 800 Beratungslehrkräfte sowie über 1 100 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (Stand Schuljahr 2024/2025) zur Verfügung. Das gilt auch für Fragen zu spezifischen Lern- und Leistungsproblemen, die mit Neurodivergenz verknüpft sein können. Für Fragestellungen, die über die einzelne Schule hinausgehen, können sich Ratsuchende auch an die Beratungslehrkräfte sowie an die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) wenden.

1.3 Gibt es bestimmte Bildungseinrichtungen für Kinder mit Neurodivergenz?

Die Bandbreite der unterschiedlichen Erscheinungsformen und der in der Folge erheblich divergierenden Bedarfe, die unter Neurodivergenz/Neurodiversität gefasst werden, lässt keine Zuordnung zu einer dafür speziell ausgerichteten Schulart zu. Grundsätzlich können alle Schularten entsprechend der individuellen Begabungen und Neigungen besucht werden.

2.1 Gibt es im Freistaat Weiterbildungsmöglichkeiten für Pädagogen, um Schüler mit Neurodivergenz angemessen zu unterrichten?

2.2 Wenn ja – wie viele Pädagogen betrifft das?

2.3 Wenn nein – warum nicht?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die besondere Bedeutung, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) dem Thema „Neurodivergenz“ im Bereich der Lehrerfortbildung einräumt, zeigt sich am regelmäßig alle zwei Jahre erarbeiteten Schwerpunktprogramm für die Lehrerfortbildung, das als Orientierungsrahmen schulart- und fächerübergreifend die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen (zentral an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung [ALP] Dillingen, regional im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und den Staatlichen Schulberatungsstellen, lokal an den Staatlichen Schulämtern und schulintern [SCHILF] an der Einzelschule) bevorzugt zu berücksichtigen sind. Die Themen „Pädagogisches

Diagnostizieren, Differenzieren und Fördern“ und „Umgang mit Heterogenität“ sowie „Sensibilisierung für den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen und psychischen Belastungen“ haben unter dem Schwerpunkt „Unterricht“ sowie „Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen“ seit mehreren Jahren einen festen Platz, so auch im aktuellen Schwerpunktprogramm für 2025 und 2026. Dieses Angebot wird durch Fortbildungsveranstaltungen externer Anbieter ergänzt, die ebenfalls von bayerischen Lehrkräften wahrgenommen werden können.

Somit erhalten alle bayerischen Lehrkräfte bereits die Möglichkeit, sich im angemessenen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit neurodivergenten Ausprägungen fortzubilden.

- 3.1 Gibt es im Freistaat grundsätzlich die Möglichkeit, dauerhaft von der Schulpflicht befreit zu werden?**
- 3.2 Wenn ja – wie viele Schülerinnen und Schüler betrifft das?**
- 3.3 Wenn ja – aus welchen Gründen werden Schülerinnen und Schüler dauerhaft von der Schulpflicht befreit (bitte auflisten)?**
- 4.1 Wenn ja – in welcher Altersgruppe sind diese Schulkinder?**
- 4.2 Wenn ja – wie wird anstelle der allgemeinen Schulpflicht für die Bildung der Kinder Sorge getragen?**
- 4.3 Wenn ja – liegen der Staatsregierung Informationen über eventuelle missbräuchliche Nutzungen der Schulpflichtbefreiung vor?**

Die Fragen 3.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt in Bayern der Schulpflicht (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Das bayerische Schulrecht sieht für Vollzeitschulpflichtige keine Befreiung von der Schulpflicht vor. Grundsätzlich Berufsschulpflichtige sind nur unter den Voraussetzungen des Art. 39 Abs. 3 BayEUG von der Berufsschulpflicht befreit oder können auf der Grundlage des Art. 39 Abs. 4 BayEUG von der Berufsschulpflicht befreit werden. Wie viele grundsätzlich Berufsschulpflichtige auf Grundlage der genannten Bestimmungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder befreit werden können, wird vom StMUK nicht erhoben. Daher kann die Anzahl derer, die von der Berufsschulpflicht befreit sind, nicht mitgeteilt werden. Die genannten und abschließend geregelten Befreiungstatbestände stellen aber sicher, dass für eine hinreichende Bildung gesorgt ist und missbräuchliche Befreiungen ausgeschlossen sind.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.